



## Abgabe einer Verpflichtungserklärung für ausländische Besucher

Zur Beantragung der Abgabe einer Verpflichtungserklärung müssen Sie folgende Unterlagen beim Amt für Ausländerwesen und Migration einreichen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular je Gast (für Ehegatten sowie deren gemeinsame minderjährige Kinder genügt ein Formular)
- Kopie Reisepass oder Personalausweis bzw. gültiger Aufenthaltstitel des Verpflichtungsgebers
- aktuelle Verdienstrachweise der letzten drei Monate und aktuelle Arbeitgeberbescheinigung des Verpflichtungsgebers
  - bei Rentnern: aktueller Rentenbescheid
  - bei Selbständigen: Bescheinigung des Steuerberaters oder der Steuerberaterin über das Nettoeinkommen und Gewerberegisterauszug oder Ausdruck aus dem Handelsregister
  - bei Vereinen: Nachweis über das Vereinsvermögen
- Kopie Reisepass des Gastes

Informationen zum Nachweis Ihrer Bonität:

Ausreichendes Einkommen (Netto) für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Kurzaufenthalt bis 90 Tage)

Verpflichtungsgeber	Eingeladene Personen			
	1 Gast	2 Gäste	3 Gäste	4 Gäste
alleinstehend	1.709 €	2.158 €	2.607 €	3.056 €
unterhaltspflichtig für 1 Person	2.179 €	2.532 €	2.628€	3.077 €
unterhaltspflichtig für 2 Personen	2.439 €	2.888 €	3.337 €	3.786 €
unterhaltspflichtig für 3 Personen	2.699 €	3.148 €	3.567 €	4.016 €
unterhaltspflichtig für 4 Personen	2.969 €	3.418 €	3.867 €	4.316 €
unterhaltspflichtig für 5 Personen	3.229 €	3.678 €	4.127 €	4.576 €

Kindergeldleistungen oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (inklusive Wohngeld) können nicht angerechnet werden.

Reicht Ihr Einkommen allein nicht aus, können sich Ehegatten zusammen verpflichten.

Alternativ kann bei nicht ausreichendem Einkommen die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Stadtkasse erfolgen. Dazu muss pro eingeladener Person ein Betrag i. H. v. 3.000 Euro (bei Kindern unter 16 Jahren jeweils 1.500 Euro) bei der Stadtkasse einbezahlt werden.

Die Rückauszahlung der Sicherheitsleistung ist erst nach Ausreise des Gastes und (!) Ablauf des Schengenvismums möglich. Es ist dann eine Kopie aller Seiten des Reisepasses der eingeladenen Person beim Amt für Ausländerwesen und Migration vorzulegen, damit der jeweilige Ausreisestempel überprüft und die Auszahlung veranlasst werden kann.

Alle Angaben sind grundsätzlich freiwillig. Bei unvollständigen Angaben kann die Bonität nicht bescheinigt werden. Bewusst falsche Angaben sind strafbar.

Bitte beachten Sie, dass auch bei nicht nachgewiesener Bonität die Prüfung Ihres Antrages gebührenpflichtig ist.



## Abgabe einer Verpflichtungserklärung für ausländische Besucher

### Verfahrensablauf

Die Unterlagen können Sie uns auf dem Postweg, per Telefax oder per Email zukommen lassen. Bitte teilen Sie uns für Rückfragen Ihre E-Mail-Adresse und Ihre Telefonverbindung mit.

Die Bearbeitungsdauer beträgt circa vier bis fünf Wochen nach vollständiger Vorlage der Unterlagen. Aufgrund des erhöhten Antrageinganges vor den Ferien ist mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen.

Nach Abschluss der Prüfung und nachgewiesener Bonität werden Sie zur persönlichen Vorsprache (Vollmacht ist nicht ausreichend) zur Leistung der Unterschrift und Aushändigung der Verpflichtungserklärung vorgeladen. Bringen Sie zu der Vorsprache Ihren gültigen Reisepass bzw. Ihren Personalausweis bzw. Ihren gültigen Aufenthaltstitel mit. Mit Aushändigung der Verpflichtungserklärung ist die anfallende Gebühr zu begleichen. Bargeldlose Zahlung ist möglich.

Das Original der Verpflichtungserklärung ist vom Gast bei der deutschen Auslandsvertretung vorzulegen.

Wird für die Verpflichtungserklärung eine Sicherheitsleistung hinterlegt, ist es erforderlich, nach Einreise des Gastes beim Amt für Ausländerwesen und Migration eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) für zu beantragen. Bei ordnungsgemäßigem Rücklauf der GÜB kann die Rückzahlung der Sicherheitsleistung zeitnah gewährleistet werden.

### Eingegangene Verpflichtung

Sie verpflichten sich, die Kosten für den Lebensunterhalt der Besucherin/des Besuchers zu tragen. Das bedeutet, Sie haben sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (§ 68 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz).

Die eingegangene Verpflichtung umfasst nach §§ 66 und 67 AufenthG auch die anfallenden Ausreisekosten des Ausländers sowie die Kosten einer evtl. zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung (z.B. Beförderungs- und Reisekosten, notwendige Begleiterkosten, Übersetzungskosten, Verpflegungs- und Haftkosten).

### Allgemeine Hinweise

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung in der Deutschen Auslandsvertretung ist für die Erteilung eines Visums nicht zwingend notwendig. Es besteht die Möglichkeit, dass die eingeladene Person in der Deutschen Auslandsvertretung ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen nachweist. Wir empfehlen daher, dies vorab zu klären.

Der ausländische Gast muss bei der Auslandsvertretung eine Reisekrankenversicherung nachweisen. Diese kann im Ausland oder von Ihnen als Besuchsempfänger im Bundesgebiet abgeschlossen werden.

Das Schengenvisum für Besucher wird für maximal 90 Tage erteilt. Die Besucherin/der Besucher muss das Visum bei der deutschen Auslandsvertretung vor der Einreise für den Zeitraum beantragen, den er tatsächlich in Deutschland verbringen möchte. Bitte weisen Sie Ihren Gast darauf hin, dass eine Verlängerung des Visums in Deutschland nicht möglich ist.

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung sollen nicht mehr als 6 Monate liegen. Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt von der abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht mehr möglich.

### Ihr Team Ausländerservice

Telefon: 0841 305 – 1529

Telefax: 0841 305 – 1549

E-Mail: [verpflichtungserklaerung@ingolstadt.de](mailto:verpflichtungserklaerung@ingolstadt.de)

Internet: [www.ingolstadt.de](http://www.ingolstadt.de)